

A4 Satzungsänderungsantrag: Auflagen des Justitiariats, Delegationsbesetzungen und kleine Korrekturen

Antragsteller*in: Satzungsausschuss

Tagesordnungspunkt: 8 Anträge

Antragstext

- 1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Die Satzung des BDKJ Diözesanverbands Freiburg wird entsprechend der Synopse
- 3 geändert.

Begründung

Der Antrag behandelt mehrere verschiedene Themen:

- Nach der Gründung unseres Trägervereins wurden wir vom Bundessatzungsausschuss auf kleinere Inkonsistenzen in den Aufgabenbeschreibungen von DL und DA hingewiesen. Die entsprechenden Korrekturen sollen in §§ 12, 13 vorgenommen werden. (Konkret geht es darum, je Funktion und Aufgabe der entsprechenden Personen festzulegen.)
- Bei der Zusammensetzung des Diözesanrates und des Diözesanpastoralrates haben sich auf Seite der Diözese Änderungen ergeben. Daher haben wir in §16 Vorschläge für entsprechende Regelungen gemacht: Konkret wird in Zukunft die Stellvertreter*innen-Regelung wegfallen. Dadurch müssen die Delegierten auf 5 Jahre gewählt werden. Zudem wird dadurch eine Regelung zur Nachbesetzung der Stellen durch die DV nötig, falls Personen vorzeitig aus dem Amt ausscheiden.
- Von Seiten des Justitiariats gab es mehrere Auflagen:
 - Auf der letzten DV haben wir die Überschrift des §27 geändert. Das geschah vor allem deswegen, da die „kirchliche Ausrichtung des Diözesanverbandes“ (alte Überschrift) aktuell durch §26 Abs. (1) geregelt ist und damit in einem anderen Absatz steht. Die Änderung der Überschrift ist nach Meinung des Justitiariats unzulässig. Entsprechend verschieben wir §26 Abs. (1) in §27 und ändern die Überschrift zurück.
 - Auf Anraten eines kirchenrechtlichen Gutachtens hatten wir in §27 Abs. (4) die vom Bistum vorgegebene Formulierung durch die Formulierung direkt aus dem Kirchengesetz (c. 324 CIC) ersetzt. Das sollen wir rückgängig machen.

Synopse zur Änderung der Satzung auf der BDKJ DV 2026

Beschlussene Satzung von 2025	Änderungsanträge zur DV 2026	Begründung
§ 12 Diözesanleitung (1) Die Aufgaben der Diözesanleitung sind 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen und der Diözesanstelle, 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat, 3. die Mitarbeit im Bundesverband und in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ, im Diözesanrat der Katholiken und im Landesjugendring, 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet und 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese, 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ, 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband, 8. die Feststellung zum Ruhen der Mitgliedschaft, 9. die Information des Bundesvorstands über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden, 10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts, 11. die Genehmigung von Regionalordnungen. (2) Stimmberechtigte Mitglieder in	§ 12 Diözesanleitung (1) Die Aufgaben der Diözesanleitung sind 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen und der Diözesanstelle, 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat, 3. die Mitarbeit im Bundesverband und in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ, im Diözesanrat der Katholiken und im Landesjugendring, 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet und 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese, 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ, 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband, 8. die Feststellung zum Ruhen der Mitgliedschaft, 9. die Information des Bundesvorstands über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden, 10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts, 11. die Genehmigung von Regionalordnungen. (2) Stimmberechtigte Mitglieder in	

der Diözesanleitung sind bis zu: 1. zwei Diözesanleiter*innen, die mit der geistlichen Verbandsleitung beauftragt sind, 2. zwei Diözesanleiter*innen, die die Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen und 3. zwei Diözesanleiter*innen, die die Aufgabe hauptamtlich wahrnehmen. Von den je zwei Stellen muss die eine durch eine weibliche Person oder eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet, und die andere durch eine männliche Person oder eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet, besetzt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder der Leitung werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Näheres regelt die Wahlordnung. (3) Beratende Mitglieder sind die Referent*innen der Diözesanleitung. (4) Die stimmberechtigten Diözesanleiter*innen sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstands des Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanstelle Freiburg e.V.. (5) Zum Mitglied der ehrenamtlichen Diözesanleitung ist wählbar, wer 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist, 2. eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur	der Diözesanleitung sind bis zu: 4. zwei Diözesanleiter*innen, die mit der geistlichen Verbandsleitung beauftragt sind, 5. zwei Diözesanleiter*innen, die die Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen und 6. zwei Diözesanleiter*innen, die die Aufgabe hauptamtlich wahrnehmen. Von den je zwei Stellen muss die eine durch eine weibliche Person oder eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet, und die andere durch eine männliche Person oder eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet, besetzt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder der Leitung werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Näheres regelt die Wahlordnung. (3) Beratende Mitglieder sind die Referent*innen der Diözesanleitung. (4) Die stimmberechtigten Diözesanleiter*innen sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstands des Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanstelle Freiburg e.V. und vertreten dort die Interessen des BDKJ Diözesanverbands. (5) Zum Mitglied der ehrenamtlichen Diözesanleitung ist wählbar, wer 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist, 2. eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur	Ergänzung, damit die Vertretung im Trägerverein in §12 und §13 analog geregelt ist und jeweils sowohl Funktion als auch Aufgabe genannt werden.
---	---	--

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (AROPräv) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder ihre*seine Bereitschaft hierzu erklärt, 3. kein Mitglied in rechtsextremistischen oder verfassungsfeindlichen Parteien oder Organisationen ist, 4. mindestens 2 Jahre in der kirchlichen Jugendarbeit leitend tätig war, 5. Mitglied der Katholischen Kirche ist¹, 6. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat - dabei müssen zwei Personen der Diözesanleitung voll geschäftsfähig sein -, 7. zur Wahl vorgeschlagen ist und sich zur Kandidatur bereit erklärt hat. (6) Zur geistlichen Diözesanleitung ist wählbar, für wen die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt und wer: 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist, 2. eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg	Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (AROPräv) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder ihre*seine Bereitschaft hierzu erklärt, 3. kein Mitglied in rechtsextremistischen oder verfassungsfeindlichen Parteien oder Organisationen ist, 4. mindestens 2 Jahre in der kirchlichen Jugendarbeit leitend tätig war, 5. Mitglied der Katholischen Kirche ist⁴, 6. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat - dabei müssen zwei Personen der Diözesanleitung voll geschäftsfähig sein -, 7. zur Wahl vorgeschlagen ist und sich zur Kandidatur bereit erklärt hat. (6) Zur geistlichen Diözesanleitung ist wählbar, für wen die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt und wer: 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist, 2. eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg	
---	---	--

¹ Geeignete Angehörige anderer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaften sind ausnahmsweise wählbar, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Katholischen Kirche angehören. Ihre Wahl ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Ordinarius dem zustimmt.

(AROPräv) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder ihre*seine Bereitschaft hierzu erklärt, 3. kein Mitglied in rechtsextremistischen oder verfassungsfeindlichen Parteien oder Organisationen ist, 4. Mitglied der Katholischen Kirche ist², 5. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat - dabei müssen zwei Personen der Diözesanleitung voll geschäftsfähig sein -, 6. zur Wahl vorgeschlagen ist und 7. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat. Zusätzlich muss der*die Kandidat*in 1. ein Priester sein oder 2. über die pastorale Beauftragung verfügen oder 3. die Missio Canonica besitzen oder 4. sich durch die Teilnahme am Kurs Geistliche Verbandsleitung für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung qualifiziert haben. (7) Die von der Diözesanversammlung gewählte Person, die die Aufgabe der Geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen soll, wird dazu vom Erzbischof kirchlich beauftragt. Für Kandidat*innen, die mit der Geistlichen Verbandsleitung beauftragt werden, bittet der Wahlausschuss den Erzbischof um	(AROPräv) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder ihre*seine Bereitschaft hierzu erklärt, 3. kein Mitglied in rechtsextremistischen oder verfassungsfeindlichen Parteien oder Organisationen ist, 4. Mitglied der Katholischen Kirche ist⁵, 5. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat - dabei müssen zwei Personen der Diözesanleitung voll geschäftsfähig sein -, 6. zur Wahl vorgeschlagen ist und 7. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat. Zusätzlich muss der*die Kandidat*in 1. ein Priester sein oder 2. über die pastorale Beauftragung verfügen oder 3. die Missio Canonica besitzen oder 4. sich durch die Teilnahme am Kurs Geistliche Verbandsleitung für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung qualifiziert haben. (7) Die von der Diözesanversammlung gewählte Person, die die Aufgabe der Geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen soll, wird dazu vom Erzbischof kirchlich beauftragt. Für Kandidat*innen, die mit der Geistlichen Verbandsleitung beauftragt werden, bittet der Wahlausschuss den Erzbischof um	
---	---	--

² Geeignete Angehörige anderer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaften sind ausnahmsweise wählbar, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Katholischen Kirche angehören. Ihre Wahl ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Ordinarius dem zustimmt.

die Zustimmung zur Kandidatur. (8) Zur hauptamtlichen Diözesanleitung ist wählbar, wer 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist, 2. eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (AROPräv) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder ihre*seine Bereitschaft hierzu erklärt, 3. kein Mitglied in rechtsextremistischen oder verfassungsfeindlichen Parteien oder Organisationen ist, 4. mindestens 2 Jahre in der kirchlichen Jugendarbeit leitend tätig war, 5. Mitglied der Katholischen Kirche ist³, 6. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium besitzt und in der Ausübung	die Zustimmung zur Kandidatur. (8) Zur hauptamtlichen Diözesanleitung ist wählbar, wer 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist, 2. eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (AROPräv) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder ihre*seine Bereitschaft hierzu erklärt, 3. kein Mitglied in rechtsextremistischen oder verfassungsfeindlichen Parteien oder Organisationen ist, 4. mindestens 2 Jahre in der kirchlichen Jugendarbeit leitend tätig war, 5. Mitglied der Katholischen Kirche ist⁶, 6. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium besitzt und in der Ausübung	
--	--	--

³ Geeignete Angehörige anderer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaften sind ausnahmsweise wählbar, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Katholischen Kirche angehören. Ihre Wahl ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Ordinarius dem zustimmt.

⁴ Geeignete Angehörige anderer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaften sind ausnahmsweise wählbar, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Katholischen Kirche angehören. Ihre Wahl ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Ordinarius dem zustimmt.

⁵ Geeignete Angehörige anderer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaften sind ausnahmsweise wählbar, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Katholischen Kirche angehören. Ihre Wahl ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Ordinarius dem zustimmt.

⁶ Geeignete Angehörige anderer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaften sind ausnahmsweise wählbar, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Katholischen Kirche angehören. Ihre Wahl ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Ordinarius dem zustimmt.

seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist, 7. voll geschäftsfähig ist, 8. zur Wahl vorgeschlagen ist und 9. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.	seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist, 7. voll geschäftsfähig ist, 8. zur Wahl vorgeschlagen ist und 9. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.	
§ 13 Diözesanausschuss (1) Der Diözesanausschuss berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Ausgenommen sind 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten, 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten, 3. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes. Er berät und unterstützt die Diözesanleitung und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes. Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert. (2) Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen 1. die Vorbereitung und die Nachbereitung der Diözesanversammlung, 2. die Feststellung des Haushaltsplanes, 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses und 4. Schlichtung bei Konflikten zwischen BDKJ-Diözesanleitung, Regionalverbänden oder	§ 13 Diözesanausschuss (1) Der Diözesanausschuss berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Ausgenommen sind 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten, 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten, 3. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes. Er berät und unterstützt die Diözesanleitung und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes. Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert. (2) Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen 1. die Vorbereitung und die Nachbereitung der Diözesanversammlung, 2. die Feststellung des Haushaltsplanes, 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses und 4. Schlichtung bei Konflikten zwischen BDKJ-Diözesanleitung, Regionalverbänden oder Jugendverbänden.	

Jugendverbänden. (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 1. fünf gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände, 2. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Regionalverbände, sofern mindestens ein Regionalverband entstanden ist und 3. die Diözesanleitung. Von den Stellen der Jugendverbände und Regionalverbände entfallen jeweils die Hälfte der vorgesehenen Plätze auf weibliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, und die andere Hälfte auf männliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden. Die verbleibende Stelle wird je unabhängig vom Geschlecht besetzt. (4) Die Vertreter*innen der Jugendverbände und Regionalverbände werden durch die Diözesanversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. (5) Für den Diözesanausschuss ist wählbar, wer 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist, 2. eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg	(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 1. fünf gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände, 2. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Regionalverbände, sofern mindestens ein Regionalverband entstanden ist und 3. die Diözesanleitung. Von den Stellen der Jugendverbände und Regionalverbände entfallen jeweils die Hälfte der vorgesehenen Plätze auf weibliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, und die andere Hälfte auf männliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden. Die verbleibende Stelle wird je unabhängig vom Geschlecht besetzt. (4) Die Vertreter*innen der Jugendverbände und Regionalverbände werden durch die Diözesanversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. (5) Für den Diözesanausschuss ist wählbar, wer 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist, 2. eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg	
---	---	--

(AROPräv) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder ihre*seine Bereitschaft hierzu erklärt, 3. kein Mitglied in rechtsextremistischen oder verfassungsfeindlichen Parteien oder Organisationen ist, 4. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist, 5. zur Wahl vorgeschlagen ist und 6. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat (6) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind 1. die Mitglieder der Diözesanleitung soweit sie nicht stimmberechtigt sind und 2. die Referent*innen der Diözesanleitung. (7) Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich. (8) Der Diözesanausschuss kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin. (9) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern. (10) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses vertreten die Interessen des BDKJ Diözesanverbands im Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanstelle Freiburg e.V..	(AROPräv) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder ihre*seine Bereitschaft hierzu erklärt, 3. kein Mitglied in rechtsextremistischen oder verfassungsfeindlichen Parteien oder Organisationen ist, 4. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist, 5. zur Wahl vorgeschlagen ist und 6. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat (6) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind 1. die Mitglieder der Diözesanleitung soweit sie nicht stimmberechtigt sind und 2. die Referent*innen der Diözesanleitung. (7) Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich. (8) Der Diözesanausschuss kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin. (9) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern. (10) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses vertreten die Interessen des BDKJ Diözesanverbands in der Mitgliederversammlung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanstelle Freiburg e.V..	Ergänzung, damit die Vertretung im Trägerverein in §12 und §13 analog geregelt ist und jeweils sowohl Funktion als auch Aufgabe genannt werden.
§ 16 Delegationen und weitere	§ 16 Delegationen und weitere	

Wahlämter (1) Die Vertreter*innen und Stellvertreter*innen des BDKJ im Diözesanrat sowie alle weiteren Wahlämter sind analog zu §14 Abs. (1) geschlechtergerecht zu besetzen. (2) Für Delegationen und sonstige Wahlämter ist wählbar, wer 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist, 1. eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (AROPräv) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder ihre*seine Bereitschaft hierzu erklärt, 2. kein Mitglied in rechtsextremistischen oder verfassungsfeindlichen Parteien oder	Wahlämter (1) Alle Delegationen und weiteren Wahlämter sind analog zu §14 Abs. (1) geschlechtergerecht zu besetzen. (2) Die Vertreter*innen des BDKJ im Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken werden von der Diözesanversammlung gewählt. Die Amtszeiten richten sich nach der Satzung des Diözesanrates. Dabei wird eine Stimme im Diözesanrat durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen. (3) Die Vertretung des BDKJ im Diözesanpastoralrat wird durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen. Kann die Vertretung nicht durch die Diözesanleitung wahrgenommen werden, wählt die Diözesanversammlung eine*n Vertreter*in. Die Amtszeit richtet sich nach dem Statut des Diözesanpastoralrats. (4) Für Delegationen und sonstige Wahlämter ist wählbar, wer 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist, 2. eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (AROPräv) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder ihre*seine Bereitschaft hierzu erklärt, 3. kein Mitglied in rechtsextremistischen oder verfassungsfeindlichen Parteien oder	Ergänzung um die Besetzung der Delegationen im neuen Diözesanrat und Diözesanpastoralrat zu regeln.
--	---	--

Organisationen ist, 3. die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Gremiums erfüllt, in welches er*sie entsendet wird, 4. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist, 5. zur Wahl vorgeschlagen ist und 6. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.	Organisationen ist, 4. die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Gremiums erfüllt, in welches er*sie entsendet wird, 5. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist, 6. zur Wahl vorgeschlagen ist und 7. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat. (5) Scheiden Vertreter*innen des BDKJ vorzeitig aus dem Gremium aus, in dem sie den BDKJ vertreten, kann die DV eine*n neue*n Vertreter*in für die verbleibende Amtszeit wählen.	
Schlussbestimmungen § 26 Zweck, Gemeinnützigkeit (1) Der Verband versteht sich selbst und seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche: (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendpastoral und durch die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik. (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe. (4) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt	Schlussbestimmungen § 26 Zweck, Gemeinnützigkeit (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendpastoral und durch die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik. (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe. (3) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch. (4) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der	Der Absatz 1 wird in §27 verschoben, damit der Forderung des Ordinariats §27 wieder in „kirchliche Ausrichtung des Diözesanverbands“ auch inhaltlich schlüssig nachgekommen werden kann.

der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch. (5) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften. (6) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (7) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen. (8) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (9) Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BDKJ an die Erzdiözese Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Die Auflösung des Diözesanverbandes, sowie eine Änderung seines Verbandszweckes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch den Ordinarius.	erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften. (5) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (6) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen. (7) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (8) Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BDKJ an die Erzdiözese Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Die Auflösung des Diözesanverbandes, sowie eine Änderung seines Verbandszweckes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch den Ordinarius. (9) Bei Auflösung eines Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Regionalverbandes an den BDKJ Diözesanverband	
---	--	--

(10) Bei Auflösung eines Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Regionalverbandes an den BDKJ Diözesanverband Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.	Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.	
§ 27 Strukturelle Einbindung des Diözesanverbands in die Erzdiözese Freiburg (1) Der Diözesanverband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat ausgeübt wird. Diese erfolgt nach Maßgabe des allgemeinen kirchlichen Vereinsrechts und den Statuten des BDKJ Diözesanverband Freiburg. (2) Die Diözesanleitung unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat und den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg über ihre Tätigkeit und ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten sowie dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg bleiben das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen, soweit sie die zweckmäßige Verwendung des Vermögens (vgl. c. 325 §1 CIC) betreffen. (3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte	§ 27 Kirchliche Ausrichtung des Diözesanverbandes (1) Der Verband versteht sich selbst und seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. (2) Der Diözesanverband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat ausgeübt wird. (3) Die Diözesanleitung unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat und den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg über ihre Tätigkeit und ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten sowie dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg bleiben das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen, soweit sie die zweckmäßige Verwendung des Vermögens (vgl. c. 325 §1 CIC) betreffen. (4) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte	Umbenennung beruht auf Forderung des Ordinariats Absatz 1 wird von §26 in §27 verschoben, damit der Forderung des Ordinariats §27 wieder in „kirchliche Ausrichtung des Diözesanverbands“ auch inhaltlich schlüssig nachgekommen werden kann. Der Satz wird gestrichen, da das Ordinariat ihn nicht akzeptiert mit der Begründung, dass die Aufsicht nach viel mehr als nur dem allgemeinen kirchlichen Vereinsrecht und den Statuten des BDKJ Diözesanverband Freiburg erfolge. Eine genaue Auflistung, welche anderen Ordnungen und Richtlinien dafür relevant sind, haben wir bislang nicht erhalten. Unsere Formulierung mit „Bestätigung“, die sich aus dem c. 324 CIC anleitet, wurde vom Ordinariat nicht akzeptiert und

bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Bestätigung durch den Ordinarius: 1. die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsfunktionen, 2. die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind. (4) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeiter*innen Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg. (5) Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung. § 30 Inkrafttreten, Änderungen, Schlussbestimmungen Diese Ordnung und ihre Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand und durch den	bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Ordinarius: 1. die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsfunktionen, 2. die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind. (5) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeiter*innen Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg. (6) Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung. § 30 Inkrafttreten, Änderungen, Schlussbestimmungen Diese Ordnung und ihre Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand und durch den	soll daher wieder zu ihrer Forderung einer „vorherigen schriftlichen Zustimmung“ geändert werden.
--	--	--

Ordinarius der Erzdiözese Freiburg. Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 17.05.2025, der Zustimmung des Bundesvorstandes am XX.XX.XXXX und der Zustimmung des Ordinarius am XX.XX.XXXX frühestens zum 01.01.2026 in Kraft. Die bestehenden Dekanatsverbände gehen zu diesem Zeitpunkt in die Struktur der neuen Regionalverbände über. Die Dekanatsverbände haben ihre jeweiligen Satzungen spätestens bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung entsprechend anzupassen. Die Regionalverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an. Regionalverbände, die dies nicht tun, verlieren ab der übernächsten ordentlichen Diözesanversammlung ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat die Diözesanleitung zu treffen.	Ordinarius der Erzdiözese Freiburg. Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom XX.XX.XXXX, der Zustimmung des Bundesvorstandes am XX.XX.XXXX und der Zustimmung des Ordinarius am XX.XX.XXXX frühestens zum 01.01.2026 in Kraft. Die bestehenden Dekanatsverbände gehen zu diesem Zeitpunkt in die Struktur der neuen Regionalverbände über. Die Dekanatsverbände haben ihre jeweiligen Satzungen spätestens bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung entsprechend anzupassen. Die Regionalverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an. Regionalverbände, die dies nicht tun, verlieren ab der übernächsten ordentlichen Diözesanversammlung ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat die Diözesanleitung zu treffen.	
---	---	--